

**Ortsgemeinde Arft**

**Vorlage Nr. 006/149/2023**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Arft; Festlegung eines Terminvorschlages für die Wahlterminfestsetzung und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl**

Verfasser:  
Bearbeiter: Vivian Hannor  
Fachbereich 1.1

Datum:  
06.06.2023

Aktenzeichen:  
1.052.40.47

Telefon-Nr.:  
02651/8009-76

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Kommunalaufsichtsbehörde für die Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Arft folgende Wahltermine vorzuschlagen:

Tag der Wahl: Sonntag, 24. September 2023

Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl: Sonntag, 15. Oktober 2023

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Bei der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Ortsbürgermeisterwahl der Ortsgemeinde Arft wurde Lothar Waldorf zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Arft gewählt.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 hat Herr Waldorf schriftlich mitgeteilt, dass er mit Wirkung zum 30.06.2023 sein Ehrenamt als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Arft niederlegt.

Nach § 53 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Der Wahltermin wird gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) festgesetzt; dies gilt auch für den Termin einer evtl. Stichwahl, die spätestens 21 Tage nach der ersten Wahl stattfinden hat (§ 60 Abs. 3 KWG).

Dem Ortsgemeinderat steht für die Wahltermine ein Vorschlagsrecht zu.

Bei dieser Willensbildung des Ortsgemeinderates handelt es sich mangels „Alltäglichkeit“ und im Hinblick auf die Bedeutung des Termins der Urwahl nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Dies bedeutet, dass für den Wahlterminvorschlag und einer evtl. Stichwahl ein Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich ist.

Vorschlag für den Tag der Wahl: Sonntag, 24. September 2023  
Tag einer notwendigen werdenden Stichwahl: Sonntag, 15. Oktober 2023

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**